

Wann etwa die beiden Titel 67 und 88 verfasst und der Lex eingefügt sein mögen, lässt sich schwer bestimmen. Das zweite Stück, *De enio*, setzt die Geltung einer Anschauung voraus, die wir sonst in karolingischer Zeit bezeugt finden. Während nach dem *Pactus pro tenore pacis* aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts jeder Freie von seinem Gegner zum Kesselfang aufgefordert werden kann, wird nach jüngeren Quellen das Ordal nur dann vollzogen, wenn jemand nicht schwören darf oder kann¹. Die *Lex Ribuaria*, deren erhaltene Form aus karolingischer Zeit stammt, sagt von einem Salier, Burgunder oder Alamannen, der im ribuarischen Gebiete weilend dort beklagt wird (XXXI, 5): '*Quod si in provincia Ribuaria iuratores invenire non potuerit, ad igneo seu ad sortem excusare studeat*'. Ganz damit übereinstimmend wird im Codex B 3 (dem Wolfenbüttler) der *Lex Salica*, dessen

den *servus* einer entsprechenden 'Konvention' zwischen dem Gegner und dem Herrn des Knechts; es heisst dort: '*Si vero, antequam torquatur, fuerit confessus et ei (scil. adversario) cum domino suo convenerit, sol. III pro dorsum ipsius servi accipiat. Capitale dominus servi reddat*'. Aber diese Bestimmung ist hier gleichfalls später eingeschoben. Ganz unvermittelt tritt ja hier, bloss mit 'is' bezeichnet, der Gegner auf. Ferner muss man auch hier die Vorlage zum Vergleich heranziehen, in 13, 1 heisst es: '*CXX ictos accipiat aut pro dorso suo sol. III reddat*'. Also gehört auch in 67 das 'reddat' ganz am Schluss zu 'pro dorsum', die Worte von 'ipsius' bis 'dominus servi' sind dazwischen eingefügt, wofür auch spricht, dass die Vorlage nur nach dem zweiten Paragraphen von der Schadensersatzpflicht des Herrn redet. In deutlicher Übereinstimmung mit ihrem Wortlaut hat auch 67 in § 4 eine entsprechende Satzung. Nur diese ist also für ursprünglich zu erachten. Der Nachsatz '*sol. III pro dorsum reddat*' kann sich aber nur an einen Vordersatz anschliessen, in dem '*servus*' Subjekt ist, und also werden die Worte 'et ei' bis 'convenerit' zu streichen und jener Nachsatz sogleich an das '*fuerit confessus*' anzureihen sein. Derselbe Interpolator wird in 67 wie in 88 (*De enio*) den Gedanken dieser 'Konvention' hineingetragen haben. Demnach ist in 88 auch die analoge Bestimmung 'et convenerit' u. s. w. in § 2 zu streichen und die aus der Idee dieser 'Konvention' sich ergebende Satzung '*Si vero amplius dederit*' in 1 und 2. Ausser diesen beiden Stücken existiert in *De enio* noch ein drittes: '*Si vero leode alteri reputavit et ad inio illum habet mallatum et voluerit manum suam redemere et iuratus dare, sol. XXX donet. Quod si amplius dederit, fredus de ipsa lege conponat*'. Dieser Paragraph, der einen in 67 und 13 garnicht mehr vorgesehenen Fall — noch dazu in einer von den §§ 1 und 2 desselben Titels ganz abweichenden Form — ins Auge fasst, ist sicher auch als späterer Zusatz zu betrachten. Sodass also die ursprüngliche Gestalt von *De enio* diese war: '*Si quis ad enio mallatus fuerit, si talis causa est, unde legitimus sol. XV conponere debet, sol. III manum suam redimat. Si maior causa est, unde XXXV sol. solvat, sol. VI donet*'. 1) S. oben S. 646 f. und zum Folgenden auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 407 f.